

RS Vwgh 1993/1/12 92/11/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §64 Abs1;

AVG §64 Abs2;

KFG 1967 §64 Abs2;

KFG 1967 §73 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

In einem Verfahren auf Verlängerung der Lenkerberechtigung gemäß 64 KFG haben Aussprüche nach § 73 Abs 2 KFG und § 64 Abs 2 AVG keinerlei Berechtigung. Eine Lenkerberechtigung darf nur nach Prüfung und der Erteilungsvoraussetzung der körperlichen Eignung erfolgen. Die Erteilung hat zu unterbleiben, wenn ihr Nichtvorliegen festgestellt wird. Ein Ausspruch der Kraftfahrbehörden ist § 73 Abs 2 KFG ist daher rechtswidrig, verletzt aber keine Rechte des Bf, weil er nichts anderes anordnet, als sich bereits aus dem Gesetz ergibt. Gleiches gilt in Ansehung der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gegen den Erstbescheid betreffend Verweigerung der Erteilung der Lenkerberechtigung. Eine Berufung gegen einen Bescheid dieses Inhaltes ist keiner aufschiebenden Wirkung zugänglich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992110210.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>